

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom [...]

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik bzw. im deutschen Naturschutzrecht ergeben. Diese betreffen die Einrichtung des Biotopverbunds nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Bundesländer, eine Ergänzung der Zielbestimmung der Naturparke nach § 27 BNatSchG, die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, den Schutz von Hecken nach § 39 BNatSchG, eine Anpassung des § 44 Absatz 5 an Anforderungen der Rechtsprechung, eine Klarstellung der Zuständigkeiten für artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, die Einführung einer Vorschrift zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und im Bereich des Festlandsockels - § 56a BNatSchG neu - sowie eine Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Meeresgebieten in der AWZ in § 57 BNatSchG.

B. Lösung

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für Bürgerinnen und Bürger:

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft:

Es entsteht im Saldo kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Für die öffentliche Verwaltung:

Durch die Einfügung des § 56a BNatSchG wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Bundesamt für Naturschutz in Höhe von jährlich ca. 359.000 Euro erwartet. Der laufende Personalaufwand wird mit insgesamt 30 Personenmonaten im höheren Dienst und 18 Personenmonaten im gehobenen Dienst geschätzt. Hinzu treten 119.000 Euro einmalige Personal- und Sachaufwendungen. Der zusätzliche Aufwand führt zu einem dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 2,5 Stellen des höheren und 1,5 Stellen gehobenen Dienstes im BfN und zu einem einmaligen laufbahnübergreifenden Mehrbedarf von 13 Personenmonaten. Auch im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist von einem geschätzten dauerhaften Mehrbedarf an personeller Ausstattung von 0,5 Stellen des höheren Dienstes auszugehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine weiteren Kosten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels richtet sich die Bevorratung nach § 56a.“
2. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Biotopverbund wird bis zum 31. Dezember 2027 aufgebaut.“
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.“
 - b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Felsenbildungen,“ die Wörter „Höhlen sowie naturnahe Stollen,“ eingefügt.

b. Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.“

5. In § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder auf den Stock zu setzen“ durch die Wörter „, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“ ersetzt.

6. § 44 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

b) In Satz 3 wird das Wort „festgesetzt“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt.

7. In § 45 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach Landesrecht“ gestrichen.

8. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Die Bevorratung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 bedarf im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels der schriftlichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. Die Zustimmung ist vor Durchführung der zu bevorratenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf Antrag zu erteilen, soweit die Maßnahme

1. geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und

2. im jeweiligen Raum den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele nicht widerspricht.

Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Das Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich ist.

(2) Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der Maßnahmen werden verbindlich in einem Ökokonto festgestellt, wenn die Maßnahmen gemäß der Zustimmung nach Absatz 1 durchgeführt worden sind. Der Anspruch auf Anerkennung der bevorrateten Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 ist auf Dritte übertragbar.

(3) Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Über-

nahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn sie

1. die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und

2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.

Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde.“

9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unter“ die Wörter „Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter“ und nach dem Wort „Öffentlichkeit“ das Wort „und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, einschließlich ihrer Auswahl, sind die folgenden Maßgaben zu beachten:“

bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Beschränkungen der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig und

a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie

b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann.“

5. Beschränkungen der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig

a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie

b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorhaben diese erheblich beeinträchtigen kann.“

10. In § 69 Absatz 3 Nummer 13 werden die Wörter „abschneidet oder auf den Stock setzt“ durch die Wörter „abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt“ ersetzt.

XII. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

XIII. Zeitliche Geltung; Befristung

Eine Befristung der Gesetzesänderungen ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 2 BNatSchG)

Nach § 16 Absatz 2 richten sich Einzelheiten der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen nach Landesrecht. Da in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und auf dem Festlandsockel kein Landesrecht Anwendung findet und mit § 56a diese Lücke geschlossen wird, muss die allgemeine Bevorratungsregelung in § 16 Abs. 2 nunmehr nicht nur auf die landesrechtlichen Vorschriften, sondern für die AWZ und den Festlandsockel auf die neue Vorschrift verweisen. Es handelt sich insoweit um eine Korrektur und zugleich um eine durch die Einführung des § 56a bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 2 BNatSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 wurde der länderübergreifende Biotopverbund in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen. Demnach sollen 10 % der Fläche eines jeden Landes vom länderübergreifenden Biotopverbund umfasst sein.

Ziel des länderübergreifenden Biotopverbundes ist die Förderung der biologischen Vielfalt und infolgedessen der effektive Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Im Einzelnen sollen heimische Arten und Artengemeinschaften sowie ihre Lebensräume nachhaltig gesichert sowie funktionsfähige und ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Auch dient der länderübergreifende Biotopverbund durch ökologische Kohärenz der Verwirklichung von Natura 2000 (Art. 3 Absatz 3 und Art. 10 FFH-RL). Wegen dieser hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des länderübergreifenden Biotopverbundes sieht die vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossene Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt dessen Realisierung auf 10 % einer Landesfläche bis 2010 vor. Darüber hinaus kann die Realisierung eines länderübergreifenden Biotopverbundes zu einer verbesserten Planungssicherheit für Vorhabenträger beitragen.

Trotz intensiver Bemühungen einzelner Länder ist das in § 20 Absatz 1 BNatSchG genannte Ziel bundesweit noch nicht erreicht. Die größten Defizite bestehen dabei bei der rechtlichen Sicherung nach einem einheitlichen Konzept. Der bundesweite Biotopverbund kann aber seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er auch wirksam und rechtsverbindlich gesichert ist. Daher ist es erforderlich, den Ländern hierfür eine Frist zu setzen, damit sie entsprechende Umsetzungsbemühungen auch tatsächlich unternehmen.

Angesichts der Bedeutung der angestrebten Ziele ist zu deren Erreichung nun die Einführung einer Umsetzungsfrist bis 2027 erforderlich. Diese Regelung wird dem § 21 Absatz 2 als Satz 3 angefügt. Zusammenfassend erfolgt die Fristsetzung somit im Hinblick auf den bisher noch nicht ausreichenden Realisierungsstand des länderübergreifenden Biotopverbundes und die oben dargestellte naturschutzfachliche Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 2 neu BNatSchG)

Die Vorschrift ergänzt die Ziele von Naturparks im Hinblick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Dies ist bereits heute eine zentrale Aufgabe vieler Naturparke. Die Vorschrift erkennt dies an und formuliert einen allgemeinen Auftrag an die Naturparke, auch zukünftig Aktivitäten in diesem Bereich zu betreiben und ggf. zu verstärken. Hierdurch

wird einerseits die Erreichung der in § 27 Absatz 1 genannten Zwecke befördert und andererseits die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Schutzziele der Naturparke erhöht.

Zu Nummer 4 (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG)

Erfasst werden unterirdische Hohlräume im Gestein ohne Tageslichteinfluss mit weitgehend konstanter kühler Temperatur, Frostfreiheit und hoher Luftfeuchtigkeit. Diese Hohlräume werden vor allem aufgrund ihrer Funktion als Biotop für eine höhlentypische Fauna in ihrer Ausprägung als Höhlen oder Stollen geschützt und schließen den von Restlicht beeinflussten Eingangsbereich mit ein. Höhlen sind erfasst, soweit sie die für den Standort typischen Tierarten beheimaten. Dabei werden auch Höhlenbereiche erfasst. Nicht erfasst werden diejenigen Höhlen, die geschlossen sind bzw. an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zur Außenwelt aufweisen. Tunnel, die für verkehrliche Zwecke angelegt wurden, gelten nicht als Stollen im Sinne dieser Vorschrift. Stollen werden ohnehin nur dann geschützt, wenn sie naturnah sind. Dies ist der Fall, wenn sie nach ihrer Entstehung einer weitgehend natürlichen Entwicklung überlassen wurden und für den Standort typische Arten aufweisen.

Der Schutz dieser Höhlen und Stollen ist erforderlich, um ihre Funktion als Lebensraumtyp für alle in Deutschland heimischen Fledermausarten und sonstige hochspezialisierte Arten zu erhalten. Letztere untergliedern sich in subtroglophile, eutroglophile und eutroglubionte Tiere. Subtroglophile Arten suchen die Höhlen zu bestimmten Jahreszeiten gezielt auf. Dazu gehören unter anderem Schmetterlings-, Köcherfliegen- und Mückenarten. Eutroglophile Arten finden in Höhlen optimale Lebensbedingungen, können sich dort fortpflanzen und auf Dauer Populationen bilden; so beispielsweise zahlreiche Springschwanz- und Spinnenarten. Die eutroglubionten Arten leben ausschließlich in Höhlen. Sie haben ihren gesamten Lebenszyklus an das Höhlenleben angepasst. Hierzu gehören unter anderem der Höhlenflohkrebs der Gattung *Niphargus* und die Keller-Glanzschnecke.

Satz 3 nimmt die genutzten Höhlen- und Stollenbereiche vom Schutzbereich des § 30 aus. Damit soll insbesondere die gewerbliche, z.B. bergbauliche und touristische Nutzung weiter möglich sein. Ausgenommen sind auch Höhlen und naturnahe Stollen, soweit Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können der Verkehrssicherung sowohl in den Höhlen bzw. naturnahen Stollen als auch im Bereich ihrer jeweiligen Geländeoberflächen dienen. Der neue Satz 3 gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die Bergsenkungen vermeiden sollen, da solche erhebliche Auswirkungen etwa auf die Verkehrsinfrastruktur wie Bundeswasserstraßen - Schleusen, Kanäle, Dämme - und die Vorflutverhältnisse betroffener Bereiche hätten. Die Sanierung der von Bergschäden betroffenen Wasserstraßeninfrastruktur würde unvermeidbare Kosten (darunter auch „Ewigkeitskosten“ dauerhaft zu betreibender Pumpwerke) verursachen und die Binnenschifffahrt aufgrund langfristiger Sperrungen während der Sanierungen massiv schädigen. Es geht dabei um die Auswirkungen großräumiger Geländeabsenkungen in der Größenordnung mehrerer Meter, die durch Dammerhöhungen, den Neubau von Schleusen und Hebewerken und den Bau und Betrieb einer Vielzahl von Pumpwerken zu kompensieren wären. Im Falle des früher oder später stattfindenden Einsturzes ungesicherter Stollen würden die darin möglicherweise entstandenen Lebensgemeinschaften, ob wertvoll oder nicht, ohnehin zugrunde gehen. Im Sinne des Naturschutzes wäre also kein Gewinn zu verzeichnen, die volkswirtschaftlichen Nachteile aber wären beträchtlich.

Zu Nummer 5 (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 (Az.: 4 Ss 569/14) hatte das OLG Stuttgart entschieden, dass das nach § 69 Absatz 3 Nummer 13 BNatSchG bußgeldbewehrte Verbot des Abschneidens und auf den Stock Setzens nicht das vollständige Beseitigen des Landschaftselements erfasse, beispielsweise das vollständige Entfernen eines Baumes aus dem Erdreich mitsamt der Wurzel. Die Gesetzesänderung dient der Schließung dieser Gesetzeslücke: denn aus naturschutzfachlicher Sicht steht das vollständige Entfernen einer Hecke deren Abschneiden gleich, so dass auch dieselben Rechtsfolgen hieran geknüpft werden sollten. „Beseitigen“ ist als neues Tatbestandsmerkmal weit und umfassend gewählt und umfasst das Fällen, die Rodung sowie sonstige Arten der Beseitigung der in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführten Gehölzes.

Zu Nummer 6 (§ 44 Absatz 5 BNatSchG)

Zu Satz 1:

Die Privilegierung von artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten soll für unvermeidbare Beeinträchtigungen und Vorhaben gelten, die im Rahmen der Eingriffsregelung sowie gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen des Baugesetzbuches ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, das grundsätzlich die Möglichkeit bietet, naturschutzbezogene Konflikte zu bewältigen. Die Vermeidungspflicht nach § 15 Absatz 1 wird betont Entscheidend ist hiernach, dass in einem behördlichen Verfahren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden. Die Vorschriften zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft nach Kapitel 3 bleiben davon unberührt. Dies gilt insbesondere für die eigenständig geltenden und durchsetzbaren Kompensationspflichten nach § 15 Absatz 2.

Zu Satz 2 Nr. 1:

Die Vorschrift schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z. B. bei Tierkollisionen im Straßenverkehr oder mit Windkraftanlagen, Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt. Diese Einschränkung trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen sachgerecht angewandt werden. Zudem kann auch für Vorhaben privater Träger die Ausnahmenvorschrift des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Zu diesen Belangen gehört der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies muss nach geltendem Recht im Einzelfall bewertet werden.

Der in der Praxis bewährte Signifikanzansatz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 44 Absatz 1 Nummer 1 soll mit der Regelung bestätigt werden. In der Praxis der Planung und Zulassung von Projekten und Eingriffen ist eine Konkretisierung des Signifikanzansatzes erforderlich. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Arten durch das Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener

Kriterien sowie weiterer naturschutzfachlicher Parameter. Die erarbeiteten Konzepte zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere sowie für die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen sollten praxisbezogen weiterentwickelt werden.

Zu Satz 2 Nr. 2:

Die Vorschrift bezieht sich auf die im Rahmen eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Tiere zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten unternommen werden. Nach der neu einzufügenden Nummer 2, liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgen und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind.

Anlass für die Einfügung dieser Vorschrift ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.07.2011, Az.: 9 A 12 / 10, Rn. 130), wonach dem europarechtlichen Verbot nach Art. 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie, bestimmte geschützte Arten absichtlich zu fangen, auch solche Maßnahmen unterfallen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden.

Eine Anfrage bei der zuständigen Direktion der Kommission ergab, dass diese weitgehende Interpretation des BVerwG nicht geteilt wird (s. Antwort der Kommission v. 18.11.2013, ENV B.3 SL/SB/sp Ares (2013)). Da die Ausgleichsmaßnahme gerade dazu diene, einen Schaden für die ökologische Funktion und Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden und somit der geschützten Art zugutekomme, könne sie nicht als eine „absichtliche“ Handlung im Sinne des Verbots des Art. 12 der FFH-RL angesehen werden. Entscheidend sei, dass die Umsetzungsmaßnahme letztlich dem Schutz der Art diene und ihre beeinträchtigende Wirkung zeitlich beschränkt sei und mit Abschluss der Umsetzung ende. Bei den in Nummer 2 genannten Handlungen zum Zwecke der Umsiedlung unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist davon auszugehen, dass kein absichtlicher Verstoß gegen das Fangverbot nach Art. 12 Absatz 1 Buchstabe a) FFH-Richtlinie vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die betroffenen Tiere oder ihre Entwicklungsformen in ihr ursprüngliches Habitat zurückgesetzt werden, dessen Funktion erhalten oder zeitnah wiederhergestellt wird. Die Sorgfaltsanforderungen an Umsiedlungsmaßnahmen sind ggf. durch behördliche Vorgaben und Empfehlungen zu konkretisieren.

Zu Satz 2 Nr. 3:

Die Nr. 3 übernimmt aus dem bisherigen Absatz 5 Satz 2 die Privilegierung vom Verbot nach Absatz 1 Nummer 3.

Zu Satz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 in unterschiedlichen Regelungsformen bestimmt werden können. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde dies vereinzelt anders beurteilt. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 30.03.2010 – 8 N 09.1861, juris, Rn. 62 und 70) die Anwendbarkeit des § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB auf artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen verneint und dies mit dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG begründet. Dies erscheint nicht sachgerecht. Insbesondere wenn die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans erfolgen soll oder eine

Bindung an den begrenzten Festsetzungskatalog des § 9 BauGB unzweckmäßig erscheint, sollten auch vertragliche Vereinbarungen nach § 1a Absatz 3 Satz 4, § 11 BauGB in Betracht kommen. Um das Instrument des städtebaulichen Vertrags wie auch andere Regelungsformen nutzen zu können, wird der in § 44 Absatz 5 Satz 3 missverständlich verwendete Begriff „festgesetzt“ vor diesem Hintergrund durch den allgemeineren und nicht bauplanungsrechtlich belegten Begriff „festgelegt“ ausgetauscht.

Zu Nummer 7 (§ 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG)

Für den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone(AWZ) ist schon bisher nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG das Bundesamt für Naturschutz als zuständige Behörde für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG anzusehen. Durch § 58 Absatz 1 Satz 1 wird das Bundesamt für Naturschutz zur zuständigen Naturschutzbehörde für die AWZ bestimmt. Allerdings spricht § 45 Absatz 7 bisher von den „nach Landesrecht (...) zuständigen Behörden“ und bedarf daher insoweit der Auslegung. Die vorliegende Novelle nimmt in § 45 Absatz 7 BNatSchG durch Streichung der Wörter „nach Landesrecht“ eine Klarstellung vor.

Zu Nummer 8 (§ 56a BNatSchG)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde mit Ausnahme der Landschaftsplanung das gesamte naturschutzrechtliche Instrumentarium und damit auch § 16 BNatSchG im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels für anwendbar erklärt (§ 56 Absatz 1). Offen bleiben bisher jedoch diejenigen Punkte, die sich für den terrestrischen Bereich und das Küstenmeer aus Landesrecht ergeben (§ 16 Absatz 2). Nicht geregelt sind u.a. die Zustimmungsbedürftigkeit und Handelbarkeit von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen.

Es soll daher mit § 56a eine neue Vorschrift eingeführt werden, um diese Lücke in Anlehnung an bewährtes Landesrecht zu schließen und einen hinreichend konkreten gesetzlichen Rahmen für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch in der AWZ zu schaffen. Es handelt sich nicht um eine Spezialregelung zu § 16, sondern um eine Präzisierung von Einzelheiten der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in der AWZ, die funktionell den Landesregelungen zu dem Bevorratungsverfahren in der jeweils dortigen Ausgestaltung entspricht und diesen nachgestaltet ist. Die durch die Bevorratung mögliche zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Kompensation führt zu einer Flexibilisierung der Eingriffsregelung.

Die Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels erfolgt in drei Schritten: Mit der Zustimmung des Bundesamts für Naturschutz zur Durchführung einer aufwertenden Kompensationsmaßnahme wird im ersten Schritt die Anerkennungsfähigkeit, d.h. die naturschutzfachliche und -rechtliche Eignung dieser Maßnahme als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in der AWZ rechtsverbindlich bestätigt. Im Hinblick auf die Verortung der Kompensationsmaßnahme sind bereits hier die betroffenen Behörden zu beteiligen. Hierdurch erhalten die Vorhabenträger in einem frühen Stadium Planungssicherheit. Nach der zustimmungsgemäßen Durchführung der Maßnahme im zweiten Schritt, die je nach Art der Kompensation ggf. im Hinblick auf ihre sonstige Zulässigkeit eine zusätzliche Genehmigung anderer Behörden erfordern kann (z.B. BSH nach Hohe-See-Einbringungsgesetz oder Seeanlagenverordnung), erfolgt im dritten Schritt die verbindliche Feststellung und

Gutschrift auf dem Ökokonto durch das Bundesamt für Naturschutz. Der Inhaber kann seinen darin dokumentierten Anerkennungsanspruch nach § 16 Abs. 1 danach entweder selbst zur Erfüllung eigener Kompensationspflichten in späteren Zulassungsverfahren geltend machen oder an Dritte veräußern. Alternativ können Kompensationspflichten von anerkannten juristischen Personen mit befreiender Wirkung übernommen werden. Der durch die Handelbarkeit bevorrateter Maßnahmen und die Anerkennung juristischer Personen als professionelle Anbieter entstehende Markt für marine Kompensationsmaßnahmen führt zu Flexibilität, besserer wirtschaftlicher Kalkulierbarkeit und Professionalisierung bei der Erfüllung naturschutzrechtlicher Kompensationspflichten. Maßnahmen können künftig zunächst eingriffsunabhängig zur späteren Verwendung entwickelt und bevorratet werden. Die anlassbezogene Entwicklung von Maßnahmen im Genehmigungsverfahren bleibt wie bisher möglich.

Zu Absatz 1:

Die Bevorratung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt nach Absatz 1 mit Zustimmung des Bundesamts für Naturschutz. Die Zustimmung ist ein materiell rein naturschutzfachlich- und -rechtliches Instrument, das sich ausschließlich auf die Anerkennungs- und somit Bevorratungsfähigkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit Eingriffen in der AWZ oder in den Festlandsockel bezieht. Sie ersetzt jedoch keine für Handlungen in der AWZ allgemein erforderlichen Zulassungen und sie schafft auch kein neues Zulassungserfordernis. Handlungen, die nicht die Maßnahmenbevorratung im Sinne von § 16 zum Ziel haben sind nicht nach Absatz 1 zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn die Maßnahme grundsätzlich geeignet ist, die Voraussetzungen von § 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und die beantragte Maßnahme den Zielen und anderen im selben Raum durchgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht widerspricht. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag hinsichtlich der Verortung der Kompensationsmaßnahme im Benehmen mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich berührten Behörden. Dies sind insbesondere die für die Zulassung der Maßnahme nach sonstigem Recht zuständigen Behörden (z.B. BSH nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz). Die Funktion der Zustimmung nach Absatz 1 liegt ausschließlich in der Feststellung der grundsätzlichen Eignung einer Maßnahme, als Kompensationsmaßnahme nach § 16 Absatz 1 anerkannt zu werden. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis der Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz zu Kompensationsmaßnahmen oder anderen naturschutzfördernden Maßnahmen in der AWZ wird damit nicht geschaffen.

Zu Absatz 2:

Art, Ort, Umfang und Kompensationswert von Maßnahmen, die die Zustimmung nach Absatz 1 erhalten haben und demgemäß durchgeführt worden sind (sog. „Vorleistungsprinzip“), werden verbindlich festgestellt und in einem sog. Ökokonto verbucht, das nach § 58 Absatz 1 Satz 1 von dem Bundesamt für Naturschutz geführt wird. Der Wert der Kompensation bemisst sich nach den Kriterien des § 15 Absatz 2, die z.B. wie in den Ländern in einem Biotopwertverfahren konkretisiert werden können. Die Konkretisierung kann durch den Erlass untergesetzlicher Rechtsnormen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erfolgen. Dies ist jedoch nicht zwingend. Die Verbindlichkeit der Verbuchung gibt dem Inhaber der bevorrateten Maßnahme die Sicherheit, diese später auch zu einem bestimmten Kompensationswert anerkennen lassen zu können. Diese Sicherheit ist zugleich Grundlage für den Handelswert der bevorrateten Maßnahme. Zur Koordinierung und Planung der marinen Kompensation in der AWZ und im Bereich des Festlandsockels insgesamt ist auch für die AWZ und den Bereich des Festlandsockels ein Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 zu führen. Satz 3 regelt die Übertragbarkeit des Anerkennungsanspruchs als Grundlage für die Handelbarkeit von vorgezogenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Mit der Möglichkeit des Kaufs einer von einem Dritten bevorrateten Maßnahme entsteht somit eine weitere Handlungsoption für Vorhabenträger, ihre Kompensationspflichten unter der Eingriffsregelung zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Auf Antrag beim Bundesamt für Naturschutz können juristische Personen die Anerkennung und damit die Berechtigung erhalten, die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen mit befreiender Wirkung zu übernehmen. Erfüllt eine juristische Person die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2, hat sie einen Anspruch auf Anerkennung. Die Anerkennungsmöglichkeit nach Absatz 3 erlaubt dabei eine personelle Entkopplung von Eingriff und Kompensation und stellt zugleich sicher, dass die Kompensationspflichten nur auf hinreichend qualifizierte und zuverlässige juristische Personen übertragen werden können. Eine weitere Erfüllungsmöglichkeit der Kompensationspflichten für Eingriffe in der AWZ oder in den Festlandsockel wird daher über die vertragliche Abwälzung mit befreiender Wirkung auf anerkannte juristische Personen eröffnet. Die Sätze 3 und 4 regeln nähere Voraussetzungen des Übergangs der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte.

Zu Nummer 9 (§ 57 BNatSchG)

Zu Absatz 1:

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt, um eine frühzeitige Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden im Stadium der Auswahl geeigneter Flächen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Bei der Unterschutzstellung der Meeresschutzgebiete wird im Interesse der Einbindung aller betroffenen Ressortbelange ein entsprechendes Einvernehmensefordernis eingeführt.

Zu Absatz 3:

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde mit Ausnahme der Landschaftsplanung das gesamte naturschutzrechtliche Instrumentarium und damit auch das des Gebietschutzes im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für anwendbar erklärt (§ 56 Absatz 1). Darüber hinaus wurde die Vorschrift über geschützte Meeresgebiete über die bis dahin ausschließlich bestehende Möglichkeit zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie hinaus erweitert.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung der Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) wurde schließlich ausdrücklich klargestellt, dass die Unterschutzstellung von Meeresgebieten auch der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) dienen kann (§ 56 Absatz 2).

Im Rahmen dieser Änderungen blieb § 57 Absatz 3 sowohl hinsichtlich des Einleitungssatzes wie auch des Vorbehaltskataloges jeweils inhaltlich unverändert. Dies gilt insbesondere auch für die in Nummer 4 und 5 enthaltenen Verweise auf § 34. Dies hat zur Folge, dass die dort genannten Nutzungen im Einzelfall nur im Hinblick auf durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie gebotenen Schutzzwecke beschränkt werden können. Dieses Ergebnis entspricht weder den Regelungszielen der genannten Gesetzesänderungen noch ist es mit der bestehenden Verpflichtung zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vereinbar.

Es ist daher erforderlich, die im Einleitungssatz enthaltene Beschränkung auf Natura 2000-Gebiete entfallen zu lassen und die in Nummer 4 und 5 enthaltenen Verweise auf § 34 um weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke zu erweitern. Dabei erfasst der Begriff der „bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen“ derzeit die regionalen völkerrechtlichen Verträge „Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks“ (OSPAR) und „Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets“ (HELCOM). Die ursprüngliche gesetzgeberische Entscheidung, die in Nummer 4 und 5 genannten Nutzungen seitens des Ordnungsgebers keinem repressiven Verbot, sondern nur einer einzelfallbezogenen Prüfung unterworfen zu können, soll dabei aufrecht erhalten bleiben. Daher ist für Schutzzwecke, die über die durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie gebotenen hinausgehen, keine Anwendung des Maßstabes nach § 34, sondern eine Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzzwecke vorgesehen. Diese Schutzzweckprüfung gewährleistet das notwendige Schutzniveau, ohne jedoch den strikten Prüfungsmaßstab des § 34 BNatSchG aufzugreifen.

Die Anpassung der Formulierung zu der Auswahl von Gebieten soll verdeutlichen, dass der Akt der Auswahl Teil des Unterschutzstellungsverfahrens ist. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist es den Mitgliedstaaten aber nicht gestattet ihre Auswahlentscheidung von anderen Kriterien als den in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genannten abhängig zu machen (EuGH, Urt. v. 28.02.1991, Rs. C-57/89 (Kommission/Deutschland); Urt. v. 18.12.2007, Rs. C-186/06 (Kommission/Spanien)).

Zu Nummer 10 (§ 69 Absatz 3 Nummer 13 BNatSchG)

Der bestehende Tatbestand wird an die Ergänzung in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung zum Inkrafttreten folgt Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz, wonach Regelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Die Regelungen in den Nummern 1, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 betreffen jedoch den Arten-, bzw. Meeresnaturschutz, sowie eine sich hierauf beziehende Anpassung im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und können nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sofort nach Verkündung in Kraft treten.